

§ 1 Gültigkeit der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Basis nachstehender Geschäftsbedingungen. Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
2. Bezieht sich der Käufer auf andere Geschäftsbedingungen als diese, so gelten die Geschäftsbedingungen des Käufers nur, soweit sie unseren hier abgedruckten Geschäftsbedingungen nicht widersprechen und die gesetzlichen Rechte des Käufers nicht erweitern. Dies gilt auch, wenn in den Bedingungen des Käufers das Gegenteil geregelt ist und wir dem im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, unsere Lieferung und Leistung unwidersprochen ausführen bzw. diese vom Käufer unwidersprochen angenommen werden.

§ 2 Angebote, Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.
2. Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie schließen Verpackung, Frachtkosten, Montage- und Nebenkosten, sowie etwaige auf Wunsch des Käufers durchzuführende Transportversicherungen nicht ein.
3. Sofern zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise. Entsprechendes gilt, wenn die Lieferung oder Bereitstellung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erst nach Ablauf von vier Monaten erfolgen kann.

§ 3 Lieferung

1. Die von uns genannten Liefer- und Leistungsfristen beginnen nach völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und Abgabe aller vom Käufer zu liefernden Angaben bzw. Unterlagen sowie nach Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung oder Vorauszahlung. Alle von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer von uns nicht zu vertretender unvorhersehbarer Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, rechtmäßige Aussperrung – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben bzw. im Falle der Unmöglichkeit wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Ein Recht auf Schadensersatz steht dem Käufer nicht zu.
4. Wir sind jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
5. Sofern wir Paletten oder besonders gekennzeichnete Verpackungen zu Transportzwecken zur Verfügung stellen, geschieht dies leihweise. Die mitgelieferten Paletten bzw. besonders gekennzeichneten Verpackungen verbleiben auch nach Lieferung unser Eigentum und sind spätestens 2 Monate nach Lieferdatum auf Kosten des Käufers unaufgefordert an uns zurückzugeben. Wir sind berechtigt, eventuelle Beschädigungen an der Verpackung dem Käufer in Rechnung zu stellen. Die nicht besonders gekennzeichneten Verpackungen sind vom Käufer, unter Beachtung der Verpackungsverordnung, auf seine Kosten zu entsorgen.
6. Rücksendungen, gleich welcher Art und aus welchem Grund, sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.

§ 4 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde bzw. zur Versendung unser Lager verlassen hat.
2. Bei Annahmeverzug geht die Gefahr auch ohne die Voraussetzung des Abs. 1 auf den Käufer über.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Falls nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

2. Reichen die von dem Käufer geleisteten Zahlungen nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird – auch im Fall einer anders lautenden Bestimmung durch den Käufer – die jeweils älteste Schuld getilgt. Sind Zinsen und/oder Kosten entstanden, so wird eine zur Tilgung der gesamten Schuld nicht ausreichende Leistung abweichend von Satz 1 zunächst auf die ältesten Kosten, dann auf die ältesten Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.
3. Wir sind berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Schecks gelten erst nach ihrer tatsächlichen Einlösung als Bezahlung. Kosten und Spesen der Einlösung gehen zu Lasten des Käufers.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche bzw. die Aufrechnung mit solchen Ansprüchen ist nicht statthaft.

§ 6 Gewährleistung

1. Die im Frachtbrief vermerkten Paletten, Kisten und/oder Pakete sind vom Käufer bei Warenannahme mengenmäßig zu überprüfen. Bei Abweichungen ist ein entsprechender Vorbehalt im Frachtbrief zu vermerken. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
2. Weiterhin ist der Käufer verpflichtet, den Inhalt der Paletten, Kisten und/oder Pakete nach der Warenannahme unverzüglich auf Fehlmengen und erkennbare Mängel zu prüfen und uns dies innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns, falls sie nicht innerhalb der vorgenannten Frist entdeckt werden, unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Für Mängel und Fehlmengen, die nicht rechtzeitig gerügt werden, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Fehlmengen werden bei rechtzeitiger Anzeige nachgeliefert.
3. Unsere Gewährleistungsfrist für nicht vertragsgemäße Lieferung und/oder Leistung beträgt 6 Monate ab Lieferung der Vertragsgegenstände oder Annahme der Leistung. Im Falle berechtigter Sachmängel beschränkt sich das Recht des Käufers zunächst darauf, von uns innerhalb einer angemessenen Frist kostenfrei Ersatzlieferung gegen Rückgabe der beanstandeten Ware zu verlangen. Ist die von uns gelieferte Ware bereits bearbeitet, so sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung der von uns gelieferten Ware auf unsere Kosten berechtigt. Die Gewährleistungsansprüche auf Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Gewährleistungsmaßnahmen, spätestens jedoch 9 Monate nach der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Ist eine Mängelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt, so kann der Käufer insoweit Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

4. Im übrigen sind weitergehende Ansprüche des Käufers, welche mit einer mangelhaften oder falschen Lieferung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten zusammenhängen, ausgeschlossen, und zwar gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund die Ansprüche gestützt sein mögen (z.B. auch unerlaubte Handlung, positive Vertragsverletzung oder schuldhafte Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen), soweit nicht uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt oder es sich um Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften handelt.
5. Soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder es sich nicht um ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften handelt, haften wir in jedem Fall nur für den bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden und nicht für Mangelfolgeschäden. Soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft handelt, gilt eine Haftung für Mangelfolgeschäden nur, soweit die Eigenschaftszusicherung das Folgeschadensrisiko mitumfasste und der Folgeschaden auf ihrem Fehlen beruht.
6. Unsere Verantwortlichkeit nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten und/oder zu veräußern. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübertragungen sind nicht gestattet.
3. Der Käufer tritt uns bereits jetzt erfüllungshalber alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird.
4. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, an denen wir kein Eigentum haben, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Käufer stets für uns vorgenommen, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten oder vermischten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir anstelle des Käufers das Miteigentum an der neuen Sache.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware (Eigentum wie Miteigentum) für uns zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Das gleiche gilt für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung neu entstandenen Sachen.
7. Bei drohenden Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat der Käufer in geeigneter Weise auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzuverlangen, die Befugnis zur Veräußerung im ordentlichen Geschäftsgang (Absatz 2 Satz 1) und die Einziehungsermächtigung (Absatz 4 Satz 2) zu widerrufen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zur Verwertung derselben, unter Anrechnung des Erlöses – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Käufers, berechtigt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
9. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine Wechselhaftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.
10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf schriftliches Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten richtet sich nach unserer Wahl.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Erfüllungsort ist 02694 Malschwitz, OT Preitzitz.
2. Gerichtsstand für beide Parteien ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.
3. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt deutsches Recht. Allein verbindliche Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch dann, wenn Verträge außer in Deutsch in einer anderen Sprache abgefasst sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

- Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen der vorstehenden Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen kraft Gesetzes unwirksam sein oder werden, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.